

wenn unter den gegebenen Umständen kein Aergerniß für den Nächsten entsteht und er nur aus einem sehr wichtigen Grunde, z. B. weil er sonst den Lebensunterhalt verlieren würde, so handelt. — Ebenso kann er manchmal von einer Sünde entschuldigt werden, wenn er aus den gleichen schwerwiegenden Gründen und unter denselben Klauseln einem liberalen Wahlkandidaten seine Stimme gibt. Lehmann (Causa conscientiae⁴ I, n. 486) lehrt: „Einem freisinnigen Kandidaten nicht freiwillig, sondern gezwungen die Stimme geben, um nicht einen großen Schaden zu leiden, kann von einer schweren Sünde entschuldigt werden, wenn zwei Bedingungen zusammen treffen: 1. Daß dabei keine Guttheißung des schlechten Kandidaten und seiner Bestrebungen zutage tritt; 2. daß die Sache der Bösen dadurch nicht gefördert wird — wenn nämlich der Kandidat entweder auch ohne ihn sicher gewählt würde, oder aber infolge seiner Mitwirkung doch keine Stimmenmehrheit erlangen wird.“ — Weil aber solche Pönitenten nicht selten die Gefahr eines großen Schadens übertreiben und zugleich in ihrer Stellung trotz aller Vorsicht doch in Gefahr schweben, an der Seele Schaden zu leiden, müßten sie bewogen werden, sich wenigstens allmählich diesen Gefahren zu entziehen, wenn es auch Opfer kostet, indem man sie zu größerem Gottvertrauen ermahnt, besonders durch die Erinnerung an das Wort des Herrn: „Suchet zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, alles andere wird euch dazu gegeben werden.“ Mt 6, 33.

Mantern.

P. Fr. Leitner C. Ss. R.

VIII. (Magenauspülen und jejunium naturale.) Der Priester Johannes soll sich nach Vorschrift des Arztes jeden Morgen den Magen auspülen. Er gerät darüber in nicht geringe Verlegenheit und fragt nun bei seinem Nachbapfarrer an:

1. Wie lange muß ich nach der heiligen Messe noch warten mit dem Auspülen des Magens?

2. Darf ich es vielleicht schon vor der heiligen Messe tun?

Antwort: Bezüglich der ersten Frage könnte man geneigt sein, auf den heiligen Alfons zu verweisen, der in seiner Theologia Moralis (Lib. VI, n. 225) schreibt: „Certum est apud omnes, saltem inter spatium horae species in omnibus immutari. Bene tamen advertit Tamb., quod, juxta qualitatem stomachi, magis vel minus calidi aut validi, species consumuntur. — Caeterum, generaliter loquendo, refert Lugo, plures medicos a se Romae consultos putasse in laico species intra minutum corrumpi, et in sacerdote intra medium quadrantem: quod utrumque approbat Bernal apud Croix; Immo Arriaga ibid. censet, in laico consummari intra 5 Pater et Ave; et in sacerdote, postquam vestibis est exutus. Saltem post quadrantem a communione, etiam in sacerdote, tenet ut certum Lugo, et consentit Croix quoad sanos, species consummari.“ — Jedoch haben manche Aerzte neuerer Zeit ganz andere

Ansichten. Es gibt deren, die behaupten, daß selbst bei einem gesunden Magen die heiligen Spezies eine halbe Stunde lang erhalten bleiben, während in gewissen Krankheiten nach drei Stunden noch Teile der Hostie sich im Magen vorfinden sollen. Wie langsam die Verdauung in manchen kranken Magen vor sich geht, läßt sich übrigens in unseren Tagen mit ziemlicher Sicherheit nachweisen, da man den Mageninhalt durch Röntgenbestrahlung photographieren kann. So wurde in einem mir bekannten Falle festgestellt, daß die Probe Speise, die nach sechs Stunden aus dem Magen hätte verschwunden sein müssen, nach 48 Stunden sich noch in demselben befand. Ein magenleidender Priester muß also ziemlich lange nach der heiligen Messe warten, ehe er mit der Magenausspülung beginnen kann. Es ergibt sich deshalb ganz von selbst die Frage, ob man es nicht vor der heiligen Messe tun dürfe. Dem ist in der Tat so, wie wir jetzt sehen werden.

2. Die Magenausspülung vor der heiligen Messe ist erlaubt, wenn auch ein wenig Wasser im Magen zurückbleiben sollte. Als Grund geben die Moralisten an, man habe jedenfalls nichts *per modum potationis* genommen. „*Etsi quis antlia gastrica (vulgo pompa gastrica, Magenpumpe) aquam in stomachum traiceret, eadem antlia eam eiecturus quia ad stomachum lavandum immisit, non idcirco violaretur ieiunium. Is enim nec manducat nec bibit*“, schreibt Djetti (*Synopsis Rerum Moralium* II³ n. 2344, S. 2158, Artikel *Ieiunium*). Lehmkühn fertigt die Sache in einer kurzen Anmerkung ab, berührt jedoch dabei einen weiteren Umstand, indem er sagt: „*Complures etiam censent, ieiunium eucharisticum non laedi ab eo, qui ope canalıs stomachum lavat: cavendum tamen esse, ne canalıs ille oleo sit inunctus*“ (*Theologia Moralis*, 11. Aufl., S. 125). Er zitiert dafür neben anderen Autoren auch Noldin, und zwar die siebente Auflage; in der inzwischen erschienenen zehnten und elften Auflage hat jedoch Noldin seine Meinung etwas geändert, er schreibt jetzt: „*Qui ad eluendum stomachum ope alicuius instrumenti aquam sorbet et iterum reiecit, manet tamen ieiunus, etsi modica pars aquae in stomacho remaneat, quia nihil ad modum potus glutiendo sumitur. Quin etiam, ut videtur, tubum instrumenti oleo unctum in stomachum demittere licet, quin ieiunium solvatur*.“ (III. n. 149.) In früheren Auflagen, z. B. in der sechsten, las man freilich: „*At non licet tubum instrumenti oleo unctum in stomachum demittere: sic enim vix fieri potest, quin oleum ad modum potus glutiat*.“

Für die Probabilität der Meinung, daß durch die Magenausspülung das ieiunium naturale nicht gebrochen wird, bringt Djetti (l. c.) noch einen anderen Nachweis. Die S. C. U. I. gewährte am 23. April 1890 mit Zustimmung des Papstes einem Priester die Erlaubnis, *ut ante missam uteretur antlia gastrica ad lavandum stomachum*. Sie gewährte diese Erlaubnis, weil man nur um die

Erlaubnis, nicht aber um eine theoretische Entscheidung der Frage eingekommen war. Da aber, wie wir in einem anderen Falle gesehen haben, einem Priester kaum je bewilligt wird, die heilige Messe non ieiunus zu feiern, so spricht die erwähnte Erlaubnis dafür, daß die S. C. U. I. durch die Magenausspülung das ieiunium naturale nicht für verlegt hielt.

Theux (Belgien).

P. Adolf Dunkel.

IX. (Cooperatio.) Der Priester Molaskus kommt in die Hauptstadt und besucht das Atelier eines Bildhauers, der im vorigen Jahre in seiner Pfarrkirche Restaurationen vorgenommen hatte. Er findet den Bildhauer gerade bei der Arbeit an einem Modell des bereits gebauten Krematoriums einer Provinzstadt. Molaskus erkennt, daß der Bildhauer sehr verlegen war; dieser entschuldigt sich wegen dieser Arbeit, er hätte sie übernehmen müssen, weil er für den Winter keine andere in Aussicht hatte u. s. w., und Molaskus erklärt, nichts weiter dagegen einzutenden. Als er aber nach Hause zurückgekehrt war, kamen ihm doch einige Bedenken über diese seine Zustimmung und bei einer gegebenen Gelegenheit erzählt er die Sache mehreren Konfratres. Darauf erwidert einer, das dürfe der Bildhauer absolut nicht tun, denn es wäre eine Mitwirkung, und zwar eine formelle, zu einer Handlung, welche die Kirche unter der Strafe des Kirchenbanns verboten hätte; wenn man dies dürfte, sagte ein anderer, dann könne man auch schlechte Ansichtskarten zeichnen u. s. w. Jetzt wird Molaskus noch verwirter und glaubt ebenfalls, der Bildhauer habe schwer gesündigt. Ist sein Urteil richtig?

Zur Klarlegung des Falles seien folgende allgemeine Grundsätze vorausgeschickt. Man unterscheidet 1. eine formelle Mitwirkung, cooperatio formalis, wenn man zur bösen Handlung mitwirkt und dabei auf die Intention des die böse Handlung ausführenden Nächsten eingeht; 2. eine materielle Mitwirkung, cooperatio materialis, wenn man zur bösen Handlung zwar mitwirkt, aber die Sünde nicht will, also nur physisch mitwirkt. Die formelle Mitwirkung ist nie erlaubt. Auch die materielle Mitwirkung ist an sich unerlaubt; doch ist sie erlaubt, wenn a) die mitwirkende Handlung nicht schlecht, sondern gut oder wenigstens indifferent ist; b) wenn eine verhältnismäßig gerechte Ursache vorhanden ist, z. B. die Notwendigkeit, ein bedeutender Nutzen, Abwendung eines großen Nachtheiles u. s. w. Daß dabei die Sünde nicht gebilligt werden darf, liegt schon im Begriffe der bloß materiellen Mitwirkung.

Wie steht es nun in unserem Falle? Der Bildhauer hat die Fertigung des Modells übernommen einzig und allein aus dem Grunde, weil er Arbeit haben wollte. Durch die Zurückweisung dieser Arbeit hätte er einen großen Schaden für sein Atelier herbeigeführt. Er ist ein prinzipieller Gegner der Leichenverbrennung und wollte daher durch die Herstellung des Modells dieselbe gewiß nicht fördern,